



Rat der
Europäischen Union

124797/EU XXV.GP
Eingelangt am 30/11/16

Brüssel, den 27. September 2016
(OR. en)

12400/16
ADD 1

PV/CONS 43

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3484.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN**), Brüssel, 20. September 2016

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 12277/16 PTS A 66)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in Bezug auf das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) [erste Lesung]..... 3
2. Viertes Eisenbahnpaket (Marktsäule) [erste Lesung]..... 3
3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika 4

B-PUNKTE (12265/1/16 REV 1 OJ CONS 42)

3. Überprüfung/Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020..... 5

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in Bezug auf das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts
PE-CONS 25/16 GAF 34 FIN 354 CODEC 854

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 325 AEUV und Artikel 106(a) EURATOM).

2. Viertes Eisenbahnpaket (Marktsäule) [erste Lesung]

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste**
- b) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur**
- c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen**

= Politische Einigung
11202/16 TRANS 299 CODEC 1059
vom AStV (1. Teil) am 20.7.2016 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Wortlaut der Verordnungsvorschläge (Dok. 11202/16) und nahm die nachstehenden Erklärungen zur Kenntnis.

Erklärung Deutschlands zu 2.a)

"Deutschland begrüßt die Einigung zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Hinsichtlich der in der o. g. Verordnung enthaltenen Sozialvorschriften (s. Erwägungsgründe 16 und 17 in Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie Artikel 4 Absätze 5 und 6 in der jetzt geltenden und der durch den Änderungsvorschlag geänderten Fassung einschließlich des neuen Erwägungsgrundes) vertritt Deutschland die Auffassung, dass es wie schon bisher nach geltendem Recht auch künftig nach der Änderung der Verordnung den Mitgliedstaaten freisteht, weitergehende Regelungen im nationalen Recht zu treffen, die die europäischen Normen ausgestalten. Dies umfasst ausdrücklich auch die Berechtigung, im nationalen Recht für den Fall eines Wechsels des Betreibers verbindlichere Regelungen zur Anordnung eines Beschäftigtenübergangs zu treffen als die Verordnung. Deutschland sieht sich durch entsprechende Äußerungen der Europäischen Kommission und der Präsidentschaft (z. B. 2581. Tagung des AStV (1. Teil) am 13. April 2016) in dieser Rechtsauffassung bestätigt."

Erklärung Deutschlands zu 2.b)

"Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Kompromisse zur politischen Säule des vierten Eisenbahnpakets, durch die integrierte Systeme weiterhin ermöglicht werden und zugleich für eine starke und wirksame Regulierung und die Transparenz der Finanzströme gesorgt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hält es für wichtig, festzuhalten, dass in Artikel 7d die Bedingungen für eine Kontrolle der Finanztransfers – beispielsweise für die Zahlung von Dividenden und die Bedienung von Darlehen – festgelegt werden, und dass Erwägungsgrund 48 hier keine Möglichkeiten für weitere Vorschriften offen lässt.

Ferner geht nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 7d und Erwägungsgrund 52 hervor, dass die Infrastrukturbetreiber die Möglichkeit haben, Erlöse und Dividenden direkt oder über eine andere juristische Person innerhalb des Unternehmens an den Eigentümer zu zahlen. Der Begriff "Eigentümer des Unternehmens", dem die in Artikel 7d genannten Erlöse zugeleitet werden, ist so zu verstehen, dass damit nicht nur der Staat als direkter Eigentümer des Infrastrukturunternehmens gemeint ist, sondern dies auch den Staat als eigentlichen Eigentümer umfasst."

3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika

= Politische Einigung

11661/2/16 REV2 PHARM 49 SAN 307 MI 530 COMPET 448 CODEC 1151

+ REV2 ADD 1

11662/16 PHARM 50 SAN 308 MI 531 COMPET 449 CODEC 1152

+ COR 1

11663/16 PHARM 51 SAN 309 MI 532 COMPET 450 CODEC 1153

vom AStV (1. Teil) am 14.9.2016 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Wortlaut der Verordnungsvorschläge (Dok. 11662/16 und Dok. 11663/16) und nahm die nachstehende Erklärung zur Kenntnis.

Erklärung Deutschlands

"Deutschland macht darauf aufmerksam, dass im Hinblick auf die deutsche Sprachfassung erheblicher Nachbesserungsbedarf zur Angleichung an die englische Sprachfassung besteht. Deutschland geht davon aus, dass Verbesserungen im Rahmen der nun beginnenden Überarbeitung durch die Sprachjuristen weiterhin möglich sind und die politische Einigung diesem Prozess nicht entgegensteht."

B-PUNKTE

3. **Überprüfung/Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020**

= Vorstellung durch die Kommission

12183/16 CADREFIN 58 POLGEN 100 FIN 552

+ COR 1

12184/16 CADREFIN 59 POLGEN 101 FIN 553

12185/16 CADREFIN 60 POLGEN 102 FIN 554

12186/16 CADREFIN 61 POLGEN 103 FIN 555

12187/16 CADREFIN 62 POLGEN 104 FIN 556 CODEC 1255 INST 365

FSTR 57 FC 48 REGIO 71 SOC 519 AGRISTR 46 PECHE 315

TRANS 344 ESPACE 37 TELECOM 162

+ ADD 1-2

Der Rat hörte die Ausführungen der Kommission über die Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens und damit verbundene Gesetzgebungsvorschläge, die am 14. September angenommen worden waren. Die Minister führten einen ersten Gedankenaustausch über diese Vorschläge. Der Rat wird das Paket auf seiner nächsten Tagung wieder aufgreifen.